

## Satzung & Geschäftsbedingungen

### I. Satzung

#### § 1 Name, Rechtsform und Sitz

Der Verein führt den Namen „Privatärztliche VerrechnungsStelle Schleswig-Holstein · Hamburg rechtsfähig kraft Verleihung“.

Die Rechtsform beruht auf Verleihung durch die Landesregierung Schleswig-Holstein.

Sitz des Vereins ist Bad Segeberg.

#### § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Wahrung der wirtschaftlichen Belange der im Verein zusammengeschlossenen Ärzte, Zahnärzte und juristischen Personen (medizinischen Einrichtungen).

Der Verein hat insbesondere die Aufgabe,

- a) die Forderungen der Mitglieder einzuziehen, die Arbeit der Buchführung abzunehmen und administrative Aufgaben zu erledigen,
- b) die Mitglieder in Bau-, Versicherungs-, organisatorischen und finanztechnischen Angelegenheiten zu beraten und zu entlasten.

#### § 3 Mitgliedschaft

##### a) Beitritt

Mitglied kann jeder approbierte Arzt, Zahnarzt und jede juristische Person (medizinische Einrichtung) werden, die ihren Sitz im Bereich des Bundesgebietes hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Unterzeichnung der Beitrittserklärung und Anerkennung der Geschäftsbedingungen. Die Mitgliedschaft juristischer Personen (medizinische Einrichtungen) regelt sich durch Einzelvertrag mit dem Vorstand.

##### b) Beitrag

Approbierte Ärzte und Zahnärzte haben als Mitglied einen monatlichen Beitrag von 3,00 Euro zu zahlen. Der Vorstand ist berechtigt, zeitweilig die Herabsetzung des Beitragssatzes vorzunehmen.

#### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein ist möglich durch textförmige Kündigung mit vierteljährlicher Frist zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden bei Verstößen gegen diese Satzung, bei Nichteinhaltung der Geschäftsbedingungen, wegen Verletzung der Interessen des Vereins oder wenn das Mitglied durch ein Berufsgericht wegen unehrenhafter oder die Standesehre verletzender Handlungen bestraft ist.

Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied textförmig bekannt zu geben; hiergegen kann innerhalb von 30 Tagen, gerechnet vom Tag der Zustellung, die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Mit dem Tage des Ausschlusses werden alle Forderungen des Vereins gegen das betroffene Mitglied fällig.

#### § 5 Organe des Vereins

- A) die Mitgliederversammlung
- B) der Vorstand
- C) Geschäftsführer als Besondere Vertreter
- D) der Beirat

#### § 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 50 Mitglieder oder einer der Geschäftsführer einen textförmigen Antrag beim Vorstand unter Angabe der Gründe stellen.

## Satzung & Geschäftsbedingungen

Die Mitgliederversammlung wird textförmig unter Angabe der Tagesordnung einberufen und die Einladung mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin abgesandt. Ist in der Tagesordnung keine Wahl vorgesehen, kann die Frist der Einladung auf 14 Tage verkürzt werden. Für die ordnungsgemäße Einladung reicht ihre rechtzeitige Absendung per E-Mail oder Brief an die zuletzt bekannte Adresse eines Mitgliedes.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittel Mehrheit.

Anträge auf Satzungsänderung sind im Wortlaut spätestens 14 Tage vor der Versammlung mitzuteilen, alle übrigen Anträge spätestens 7 Tage vorher.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, soweit nicht von mindestens  $\frac{1}{4}$  der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Wahl oder Abstimmung gewünscht wird.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das mindestens vom Versammlungsleiter und von einem von der Versammlung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Satzung und Satzungsänderung
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes
- d) Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Festlegung von Aufwandsentschädigungen für den Vorstand
- g) Geschäftsbedingungen für die Verrechnungsstelle
- h) Auflösung des Vereins.

### § 7 Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Beisitzern.

Zur rechtswirksamen Vertretung des Vereins sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam oder einer der beiden Vorsitzenden zusammen mit einem Beisitzer berechtigt. Dies gilt nicht für die dem Besonderen Vertreter übertragenen Tätigkeitsbereiche. Näheres regelt § 10 der Satzung. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Wie Aufwandsentschädigungen zu gewähren und daneben entstehende Auslagen zu erstatten sind, beschließt die Mitgliederversammlung. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt darin auch die Bedingungen, unter denen er auch im Umlauf schriftlich oder textförmig oder im Rahmen virtueller Sitzungen mit elektronischen Mitteln beraten und mehrheitliche Beschlüsse fasst.

### § 8 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein Neuer gewählt ist.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind einzeln, die drei Beisitzer gemeinsam zu wählen. In einem weiteren Wahlgang werden für die Beisitzer drei Stellvertreter bestellt, die bei dauerndem Ausfall eines Beisitzers in den Vorstand eintreten. Für die Reihenfolge des Nachrückens ist die erreichte Stimmenzahl entscheidend.

Abweichend von der Beschlussregelung in § 6 gelten als gewählt

- a) bei Einzelwahlgängen der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl
- b) bei gemeinsamen Wahlgängen die drei Kandidaten mit den drei höchsten Stimmenzahlen.

Für den Vorstand kandidieren kann jedes Mitglied, das spätestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung textförmig seine Kandidatur für ein bestimmtes Amt gegenüber einem der Geschäftsführer angemeldet hat.

## Satzung & Geschäftsbedingungen

Haben mehrere Kandidaten für ein Amt ihre Kandidatur erklärt, kann der Beirat alle Bewerbungen sichten, Auskünfte einholen und Gespräche mit den Kandidierenden führen und der Mitgliederversammlung vor der Wahl eine Empfehlung hinsichtlich der Eignung der Kandidaten für das angestrebte Amt aussprechen.

### § 9 Geschäftsstelle/ Geschäftsführung/ Zahlungsverkehr

Für die Durchführung der Geschäfte des Vereins wird eine Geschäftsstelle unterhalten.

Der Vorstand bestellt bis zu drei besoldete Geschäftsführer und überwacht diese. Die Geschäftsführer sind dem Vorstand unmittelbar verantwortlich. Ihre Befugnisse ergeben sich aus dem Anstellungsvertrag und aus der vom Vorstand festzulegenden Dienstanweisung. Die Dienstanweisung hat Regelungen zu treffen, welcher Geschäftsführer der Geschäftsführung vorsitzt. Im Übrigen sind die Geschäftsführer an die Beschlüsse und Weisungen des Vorstandes gebunden, ebenso an die Weisungen des Vorsitzenden, soweit dieser dazu durch den Vorstand beauftragt ist.

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, ist dieser alleinvertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, vertreten diese den Verein gemeinsam. Soweit nicht bereits durch diese Satzung anders bestimmt, kann der Vorstand jedem einzelnen Geschäftsführer jedoch das Recht zur Alleinvertretung des Vereins übertragen und die Befreiung von den Beschränkungen des §181 BGB erteilen.

Bei ausgehenden Zahlungen (bspw. durch Überweisung, Barzahlung, Barabhebung, Scheckausstellung) bedarf es der Freigabe durch zwei verfügbungsberechtigte Personen. In diese Verfügungsberechtigung können neben dem Vorstand und den Geschäftsführern auch Angehörige der kaufmännischen Verwaltung einbezogen werden, und zwar jeder für sich in gemeinsamer Zeichnungsberechtigung mit einem Mitglied des Vorstandes, einem Geschäftsführer oder in eigener, gemeinsamer Zeichnungsberechtigung.

Über die Einrichtung und Schließung von Zweigstellen entscheidet der Vorstand.

Die Geschäftsführer sind berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien des Vereins mit beratender Stimme teilzunehmen.

### § 10 Geschäftsführer als Besondere Vertreter

- a) Die Geschäftsführer sind als „Besondere Vertreter“ des Vereins gemäß § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Näheres regelt der Vorstand durch einen Dienstvertrag.
- b) Zu dem Tätigkeitsbereich der Geschäftsführer zählt zudem der Bereich der Vorfinanzierung der Honorarforderungen der Mitglieder (insbesondere Prüfung der Bonität des Mitglieds, der Rahmenvertragsabschluss mit dem Mitglied und das Factoring). Diese Tätigkeit führen sie eigenverantwortlich durch.
- c) Bezüglich der Vertretungsberechtigung hinsichtlich der unter a) genannten Tätigkeitsfelder gelten die Regelungen des § 9 dieser Satzung. Hinsichtlich der unter b) genannten Tätigkeitsfelder sind die Geschäftsführer alleinvertretungsberechtigt. Dies gilt nicht für ausgehende Zahlungen. Diesbezüglich gelten auch hier die Regelungen des § 9 dieser Satzung.
- d) Der Vorstand ist hinsichtlich der unter b) genannten Tätigkeiten der Geschäftsführer Aufsichtsorgan.

### § 11 Beirat

Auf Vorschlag der insoweit weisungsfreien Geschäftsführer benennt der Vorstand durch Mehrheitsentscheidung für die Dauer seiner Amtszeit die Mitglieder des Beirates. Dieser setzt sich aus bis zu 5 aktiven Mitgliedern des Vereins und einer gleichen Anzahl von bis zu 5 sachkundigen Nicht-Mitgliedern zusammen. Der Beirat berät den Verein bei der Ausübung seiner Tätigkeit und die Mitglieder bei ihren Abstimmungen und der Auswahl von Kandidaten für den Vorstand. Der Beirat wählt auf Vorschlag der Geschäftsführer aus der Mitte der Sachkundigen einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung, die Näheres zu seiner Arbeitsweise und der finanziellen Entschädigung der sachkundigen Nicht-Mitglieder bestimmt.

### § 12 Verhältnis zum Verein

Das Verhältnis zum Verein wird durch die Geschäftsbedingungen für die Abwicklung des Geschäftsverkehrs mit den Mitgliedern geregelt.

## Satzung & Geschäftsbedingungen

Zudem verarbeitet der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder oder ehemaliger Mitglieder und von Personen, die im Zusammenhang mit seinem Tätigkeitszweck Kontakte mit ihm unterhalten, auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen einer Datenschutzordnung, die Weiteres bestimmt und die Betroffenen über ihre Rechte informiert. Die Datenschutzordnung ist vom Vorstand zu beschließen und den Betroffenen in geeigneter Weise, insbesondere durch die Möglichkeit zum Abruf im Internet, bekannt zu machen.

### § 13 Virtuelle Mitgliederversammlung

- a) Auf Vorschlag der Geschäftsführer kann der Vorstand beschließen, eine Mitgliederversammlung zu allen Beschlussgegenständen auch als virtuelle Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Einladung muss schriftlich oder per E-Mail unter Hinweis auf die Abhaltung als virtuelle Mitgliederversammlung und unter Angabe der Uhrzeit, Tagesordnung und bereits vorliegender Anträge erfolgen. In der Einladung sollen auch die Beweggründe für den Verzicht auf eine Präsenzversammlung angegeben werden.
- b) Der Vorstand kann in der Einladung die Teilnahme an der virtuellen Mitgliederversammlung davon abhängig machen, dass sich das teilnehmende Mitglied bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, der nicht länger als 72 Stunden vor Beginn der virtuellen Mitgliederversammlung liegen darf, anmeldet. Eine Anmeldung muss im Wege elektronischer Kommunikation möglich sein.
- c) Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmer in eine Videokonferenz oder auf eine andere Art der zugangsgeschützten elektronischen Kommunikation, die eine wechselseitige Kommunikation in Echtzeit ermöglicht. Die Zugangs- und Legitimationsdaten zur Teilnahme an der virtuellen Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern spätestens am Vortag der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt, wenn sie nicht zuvor bereits in der Einladung angegeben worden sind. Ausreichend ist dabei die rechtzeitige Absendung des Briefs bzw. die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die dem Verein zuletzt mitgeteilte postalische Anschrift bzw. E-Mail-Adresse des Mitglieds.
- d) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangs- und Legitimationsdaten vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen. Als Dritter gilt dabei nicht ein anderes Mitglied bzw. ein Angestellter eines Mitgliedsunternehmens oder sonstigen Organisation, das zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte bevollmächtigt worden ist. Das Mitglied hat jedoch die vertrauliche Behandlung der Zugangs- und Legitimationsdaten seitens des Bevollmächtigten durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
- e) Eine virtuelle Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
- f) Die Abstimmungen erfolgen durch elektronische Stimmabgabe, sofern der Versammlungsleiter keine andere Art der Abstimmung bestimmt. § 8 ist analog anzuwenden.
- g) Anstelle des Ortes der Mitgliederversammlung ist im Protokoll die verwendete Kommunikationsplattform mit Internet-Adresse anzugeben.
- h) Soweit nicht vorstehend abweichend geregelt, gilt §6 für die virtuelle Mitgliederversammlung entsprechend.

### § 14 Rechnungslegung, Gerichtsstand

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für die Erstellung der Jahresrechnung (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) gelten die gesetzlichen Vorschriften. Den Umfang von Prüfungen der Bücher und Abschlüsse bestimmt der Vorstand, ebenfalls die Benennung eines Revisors.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

### § 15 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung, bei der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss, mit Zweidrittel-Mehrheit. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so muss eine neue Mitgliederversammlung binnen Monatsfrist einberufen werden. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit Zweidrittel-Mehrheit für die Auflösung des Vereins beschlussfähig.

Die Auflösungsmitgliederversammlung bestellt die Liquidatoren mit einfacher Stimmenmehrheit.

Das Vermögen des Vereins geht bei Auflösung zu gleichen Teilen an die Mitglieder.

(In der Fassung vom 28. September 2022)

## Satzung & Geschäftsbedingungen

### II. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Gemäß § 12 der Satzung gelten für den Geschäftsverkehr der Mitglieder mit der Privatärztlichen Verrechnungsstelle Schleswig-Holstein · Hamburg, rechtsfähig kraft Verleihung (im Folgenden „PVS“ genannt), die von der Mitgliederversammlung beschlossenen nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

#### 1. Geltungsbereich

Die PVS ist tätig in der Honorarabrechnung und dem Einzug von Forderungen aus ärztlicher Behandlung für den Auftraggeber (Mitglied) gegenüber Zahlungspflichtigen/Patienten (Honorarschuldner), einschließlich der Durchsetzung und des Managements von Forderungen und erbringt weitere Leistungen, wie z.B. Beratungs- und Schulungsangebote (= Geschäftsverkehr). Die PVS ist registrierter Inkassodienstleister gem. § 10 Abs. 1 Nr. 1 Rechtsdienstleistungsgesetz und Finanzdienstleistungsinstitut gem. § 1 Abs. 1a Nr. 9 KWG unter der Aufsicht der BaFin.

#### 2. Mitglieder-Mitwirkungspflichten im Geschäftsverkehr

1. Das Mitglied ist verpflichtet, der PVS unmittelbar mit Einreichung der Abrechnungsunterlagen sämtliche für die Bearbeitung der Honorarforderung relevanten Sachverhalte mitzuteilen. Dies beinhaltet beispielsweise die Mitteilung aller Umstände, welche sich auf die Höhe der Honorarforderung und deren Durchsetzbarkeit, sowie auf die Person des Honorarschuldners beziehen; insbesondere ob eine Zahlungsunfähigkeit oder -unwilligkeit des Patienten dem Mitglied bekannt ist oder zu vermuten ist. Unter anderem sind der PVS durch das Mitglied alle für die Durchsetzung der Forderung relevanten Vereinbarungen (Honorar-, Wahlleistungsvereinbarungen, Behandlungsverträge, Zusatzvereinbarungen etc.) auf Anforderung vorzulegen.
2. Auch nach Einreichung der Abrechnungsunterlagen ist das Mitglied für die Pflege der Patientendaten bzw. der Informationen zum Rechnungsempfänger oder etwaiger Erben und gesetzlicher Vertreter verantwortlich. Dem Mitglied obliegt dabei insbesondere die Pflicht, deren Richtigkeit und Aktualität sicherzustellen. Das Mitglied informiert die PVS im Rahmen der Datenübermittlung, über spätere Änderungen unverzüglich nach Kenntnis, über Besonderheiten, die über die Person und die richtige Anschrift des Patienten hinausgehen und für eine ordnungsgemäße Abwicklung des Geschäftsverkehrs erforderlich sind, so z.B., wenn der Patient unter Betreuung steht oder verstorben ist.
3. Ist Gegenstand der Honorarabrechnung eine Wahlleistungsvereinbarung (§ 17 KHEntgG) oder eine Vereinbarung über ärztliche Zusatzleistungen (§ 18 BMV-Ä), hat das Mitglied der PVS eine Abschrift der genannten Vereinbarung gemäß den gesetzlichen Anforderungen vorzulegen. Das Mitglied ist verpflichtet, die Rechtswirksamkeit der Vereinbarungen unter Berücksichtigung etwaiger rechtlicher Änderungen fortwährend sicherzustellen. Kommt das Mitglied dieser Verpflichtung nicht nach und ist die Vereinbarung unwirksam, so kann die PVS die weitere Bearbeitung der Honorarforderung einstellen und gegenüber dem Mitglied alle bisherigen mit der Durchsetzung der Forderung entstandenen Kosten geltend machen.
4. Leistet der Honorarschuldner vor oder nach Beauftragung der PVS unmittelbar Zahlungen an das Mitglied für an die PVS übergebene Forderungen, hat das Mitglied die PVS hierüber unverzüglich zu informieren. Entstehen durch eine verspätete Zahlungsmeldung des Mitglieds zusätzliche Kosten (zum Beispiel durch anwaltliche Mahnschreiben, Gerichtsgebühren etc.), sind diese von ihm zu tragen. Zur Vermeidung ungerechtfertigter Mahnungen sind alle Maßnahmen, die den Bestand der Forderung dem Grund oder der Höhe nach berühren, insbesondere Honorarverzicht / Streichungen der PVS ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.
5. Sollte ein Patient, ein Zahlungspflichtiger oder sonstiger Kostenträger gebührenrechtliche Einwände gegen die Rechnungsstellung erheben, ist das Mitglied verpflichtet, die PVS bei dem Bemühen, die Einwände auszuräumen, zu unterstützen und ihr alle erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
6. Die PVS unterliegt dem Geldwäschegesetz. Das Mitglied unterstützt die PVS bei der Durchführung der geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten, indem es erforderliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellt und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebene Änderungen unverzüglich anzeigt.

#### 3. Formerfordernisse

1. Alle Willenserklärungen, Anzeigen, Aufträge usw. sind für die PVS nur rechtsverbindlich, wenn sie ihr rechtzeitig in Textform zugegangen sind. Erfolgen derartige Erklärungen nicht in Textform, so übernimmt die PVS für Fehler, Irrtümer und Missverständnisse keine Gewähr. Die PVS trägt keine Verantwortung für Verzögerungen, die durch unrichtige, unleserliche oder unvollständige Angaben des Mitglieds entstehen.

## Satzung & Geschäftsbedingungen

### 4. Rechnungsstellung

1. Die PVS erhält die erforderlichen Patienten-/ Abrechnungsdaten von den Mitgliedern bei papiergebundener Einreichung auf zur Verfügung gestellten Abrechnungsblättern. Andere Abrechnungsunterlagen können nur zur Bearbeitung angenommen werden, wenn die erforderlichen Angaben vollständig und leserlich sind.
2. Bei der elektronischen Einreichung der Patienten-/ Abrechnungsdaten müssen die Daten den von der PVS anerkannten Schnittstellenformaten entsprechen. Die Datenübermittlung kann nur über gängige Datenträger oder datenträgerlos unter Verwendung der hierfür von der PVS freigegebenen Online-Services erfolgen. Beim Mitglied muss eine Sicherungskopie der Abrechnungsdaten bis zum Eingang der Rechnungsausgangsliste vorhanden sein. Sofern eine online oder elektronisch übermittelte Datei wegen ihrer technischen oder inhaltlichen Beschaffenheit nicht bearbeitet werden kann, wird die PVS diese an das Mitglied zurücksenden bzw. informieren und das Mitglied auffordern, die Daten erneut bei der PVS einzureichen.
3. Die Zeitabstände der Rechnungslegung liegen im Ermessen des Mitgliedes. Es empfiehlt sich, die Rechnungslegung spätestens ¼ Jahr nach Behandlungsabschluss zur Rechnungserstellung einzureichen.
4. Das Mitglied hat einen schuldrechtlichen Anspruch auf jederzeitige Auszahlung der eingegangenen Patientenzahlungen auf Honorarforderungen, gekürzt um bestehende Gegenforderungen der PVS. Das Mitglied hat keinen Anspruch auf Auszahlung etwaiger Guthabenzinsen, die auf den Zahlungseingangskonten der PVS auflaufen. Die Regelungen der §§ 667, 675 BGB sind insoweit eingeschränkt.

### 5. Rechnungsbearbeitung

1. Die PVS bearbeitet die ihr eingereichten Forderungen unter Beachtung der verkehrsüblichen Sorgfalt. Sie bearbeitet die Forderungen bis zum Ablauf des 3-stufigen außergerichtlichen Mahnverfahrens. Danach bestehende unerledigte Forderungen werden entsprechend der Weisung des Mitgliedes nach Rücklauf der „Arztantwort zum weiteren Verfahren“ bearbeitet. Gleichzeitig erfolgt die entsprechende Ausbuchung auf dem internen PVS-Abrechnungskonto des Mitglieds. Das Mitglied verzichtet auf den Einwand, dass durch eine andere als die von der PVS gewählte Bearbeitungsart seine Interessen besser gewahrt worden wären.
2. Die Festsetzung der Honorarforderung erfolgt auf der Grundlage der jeweils geltenden Gebührenordnung für Ärzte/Zahnärzte (GOÄ/UV-GOÄ/GOZ). Rechtmäßige und damit mit der Gebührenordnung in Einklang stehende Weisungen des Mitglieds werden durch die PVS vorrangig beachtet. Unterliegt die Berechnung des Honorars gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen, denen das Mitglied unterworfen ist (z.B. Bundesbahn, Berufsgenossenschaften usw.), so werden diese von der PVS angewendet. Auf Abschnitt 2 (Mitwirkungspflichten) dieser AGB wird verwiesen.
3. Das Mitglied ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der inhaltlichen Angaben verantwortlich. Eine Verantwortung für die gebührenrechtliche Richtigkeit übernimmt die PVS nur in dem Maße, in dem die gebührenrechtliche Konformität aus den an die PVS übermittelten Abrechnungsdaten ersichtlich gewesen ist. Das Mitglied kann für gleichartig zu behandelnde Sachverhalte eine generelle Weisung in Textform geben. Wenn nach Auffassung der PVS relevante Anpassungen der Rechnung erforderlich oder möglich sind, hält die PVS mit dem Mitglied Rücksprache bzw. informiert das Mitglied.
4. Es steht der PVS jederzeit frei, ohne Angabe von Gründen, die Einziehung von Forderungen abzulehnen. Soweit die PVS das Recht ausübt, die Bearbeitung einzelner Honorarforderungen zurückzuweisen bzw. die Bearbeitung einzustellen, ist das Mitglied über die geplante Ausübung dieses Rechts in Textform zu informieren. Sollte das Mitglied der Einstellung der Bearbeitung aus den von der PVS dargestellten Gründen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen, gerechnet ab dem Zugang der Mitteilung widersprechen, ist die PVS zur Einstellung des Verfahrens und zur Erhebung von Aufwendungsersatz berechtigt.
5. Verstoßen z.B. die Vorgaben und/oder Weisungen des Mitglieds gegen gesetzliche Vorschriften, so kann die PVS die Bearbeitung der Honorarforderung zurückweisen oder beenden und Aufwendungs- wie Schadensersatz geltend machen.
6. Soweit das Mitglied die PVS mit Tätigkeiten beauftragt, die nicht durch die Bearbeitungsgebühr abgedeckt sind, werden gesonderte Vereinbarungen getroffen.
7. Bei Kündigung der Mitgliedschaft wickelt die PVS die bereits eingereichten aber noch unerledigten Fälle unter Berücksichtigung der Verfahrensweise gemäß Abschnitt 5 Abs. 5.1 weiter ab. Die PVS ist berechtigt, den sofortigen Ausgleich eines Sollstandes auf dem Abrechnungskonto des Mitglieds sowie die Rückzahlung gewährter Vorschüsse zu fordern, wenn die Mitgliedschaft beendet ist. Mit Zugang der Kündigung bei der PVS durch das Mitglied gelten insoweit geleistete Honorarvorschüsse als sofort zur Rückzahlung fällig. Die Bearbeitung noch unerledigter Honorarabrechnungen darf die PVS in diesem Fall bis zum Ausgleich der ihr aus der Geschäftsbeziehung gegen das Mitglied zustehenden Ansprüche zurückstellen.

### 6. Lastschriftverfahren

1. Das Mitglied ist einverstanden, dass die PVS den Zahlungspflichtigen / Patienten die Erteilung eines SEPA-Lastschrift-Mandats als Bezahlmethode anbietet.

## Satzung & Geschäftsbedingungen

2. Kommt es im Rahmen des Lastschriftverfahrens, z.B. aufgrund eines Erstattungsverlangens des Zahlungspflichtigen / Patienten, zu einer Rückbuchung des Gutschriftbetrages seitens der kontoführenden Bank, so hat die PVS gegenüber dem Mitglied einen Anspruch auf Rückzahlung des für diese Patientenzahlung ausgezahlten Guthabens.
3. Die PVS ist berechtigt, den Anspruch mit einem fälligen Auszahlungsanspruch des Mitgliedes zu verrechnen.

### 7. Nachweis der Abrechnung, Zahlungseingangsverbuchung und Kontoführung

1. Die PVS führt als Nachweis für das Mitglied ein PVS-Abrechnungskonto, auf dem alle vereinnahmten Honorare, sonstige Verbindlichkeiten und Leistungen zwischen der PVS und dem Mitglied sowie Geldauszahlungen gebucht werden.
2. Die PVS führt dem Mitglied gegenüber den Nachweis über die von ihr in Bearbeitung genommenen Honorarforderungen jeweils nach Rechnungsversand sowie monatlich über die Höhe der ausstehenden Forderungen, über die eingegangenen Gelder und über die Bewegungen auf dem PVS-Abrechnungskonto.
3. Die Kontenabrechnung erfolgt monatlich, sofern nichts anderes schriftlich zwischen dem Mitglied und der PVS vereinbart worden ist.
4. Einwendungen gegen die Abrechnungen der PVS sowie Einwendungen gegen die Richtigkeit des Kontostandes auf dem PVS-Abrechnungskonto müssen binnen 6 Wochen nach Zugang der betreffenden Abrechnung geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten Abrechnungen als genehmigt und der Kontostand als anerkannt.

### 8. Zahlungserleichterungen gegenüber Zahlungspflichtigen/Patienten

1. Sollten der PVS Informationen vorliegen oder während der Rechnungsbearbeitung bekannt werden, die nahelegen, dass ein Honorarschuldner nicht in der Lage sein wird, die fällige Honorarforderung auszugleichen, ist die PVS berechtigt, dem Schuldner den Abschluss einer angemessenen Teilzahlungsvereinbarung anzubieten, ohne dass es der ausdrücklichen Zustimmung des Mitglieds bedarf. Die Teilzahlungsvereinbarung hat sich dabei an der Höhe des geschuldeten Betrages und den Vermögensverhältnissen des Schuldners zu orientieren. Das Mitglied hat jedoch die Möglichkeit, eine gesonderte Verfahrensweise diesbezüglich zu vereinbaren.

### 9. Auszahlung von Guthaben

1. Die Auszahlung von Guthaben aus Patientenzahlungen, gekürzt um die Forderungen der PVS, nimmt die PVS dreimal monatlich vor, sofern nichts anderes schriftlich zwischen dem Mitglied und der PVS vereinbart worden ist.
2. Geldauszahlungen leistet die PVS grundsätzlich nur bargeldlos, d.h. durch Überweisung auf ein Bankkonto.
3. Befindet sich das PVS-Abrechnungskonto des Mitglieds im Soll, ist die PVS berechtigt, dieses mit eingehenden Patientenzahlungen zu verrechnen bis das PVS-Abrechnungskonto ausgeglichen ist.

### 10. Vorschüsse

1. Auf Antrag gewährt die PVS auf die bearbeiteten Honorarforderungen im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel Vorschüsse, auf die jedoch kein Rechtsanspruch besteht.
2. Von einer Bevorschussung sind in der Regel Forderungen ausgenommen, bei denen die zugrunde liegende Behandlung vor länger als sechs Monaten abgeschlossen war, sowie Forderungen, deren Einziehung das Mitglied schon selbst versuchte.
3. An das Mitglied geleistete direkte Patientenzahlungen auf bevorschusste Rechnungen sind an die PVS weiterzuleiten.
4. Weiterführende Details der Bevorschussung (PVS-Vorauszahlungsservice) werden über die vom Vorstand erlassenen „Allgemeinen Honorarvorauszahlungsbedingungen“ geregelt.

### 11. Bearbeitungsgebühren

1. Die Bearbeitungsgebühren werden je Rechnungssendung als Gebührenvorschuss berechnet.
2. Die Bearbeitungsgebühren errechnen sich aus einer prozentualen Gebühr auf den Rechnungsendbetrag und können mit Grund- und/oder Mindestgebühren sowie einem Ersatz für Auslagen kombiniert werden. Die prozentualen Bearbeitungsgebührensätze betragen unter Berücksichtigung der Rechnungsdurchschnitte, der Art der Dateneinreichung und des Dienstleistungsumfanges in Absprache mit dem Mitglied maximal 4,7 %. Alle Angaben gelten zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Die Beträge werden aus Vereinfachungsgründen als Gesamtgebühr in Rechnung gestellt.
3. Die Bearbeitungsgebühren werden dem internen PVS-Abrechnungskonto des Mitgliedes bei Rechnungsversand belastet.
4. Die erhobenen Gebührenvorschüsse werden jährlich abgerechnet. Nicht benötigte Gebühren sind nach den Weisungen des Vorstandes zurück zu vergüten.

## Satzung & Geschäftsbedingungen

5. Der Vorstand kann Gebührenanpassungen und Gebührenumstrukturierungen zur Deckung des Haushaltes auch im laufenden Geschäftsjahr beschließen. Solche Änderungen bedürfen der Genehmigung der nächst folgenden Mitgliederversammlung.
6. Die PVS ist berechtigt, eine Streichung von Honorarforderungen wegen Geringfügigkeit bis zu 5 % der Honorarsumme, mindestens 2,00 Euro, höchstens 4,00 Euro, durchzuführen.

### 12. Verhältnis von Nichtmitgliedern zum Verein

1. Das Verhältnis von Nichtmitgliedern, insbesondere juristischer Personen (medizinische Einrichtungen) zum Verein, im Rahmen der Honorarabrechnung und dem Einzug von Forderungen, regelt sich durch Einzelvertrag mit dem Verein.

### 13. Haftung

1. Auskünfte und Empfehlungen jeder Art erteilt die PVS nach bestem Wissen unter Ausschluss jeder Verantwortlichkeit und Haftung. Eine stillschweigende Haftungsübernahme ist ausgeschlossen.
2. Ansprüche der Mitglieder auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche eines Mitglieds aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der PVS, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist.

### 14. Vertraulichkeit / Ärztliche Schweigepflicht / Datenschutz / Datenspeicherung / Datenschutzgrundverordnung ab 25.05.2018

1. Das Mitglied und die PVS verpflichten sich wechselseitig, die einschlägigen Bestimmungen des BDSG, DSGVO, des Strafgesetzbuchs (insbesondere § 203 StGB) sowie begleitender Gesetze und Verordnungen einzuhalten. Diese Verpflichtung bezieht ausdrücklich auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Vertreter und Erfüllungsgehilfen der PVS und des Mitglieds ein, welche im Zusammenhang mit der Abrechnung bzw. Übermittlung von patientenbezogenen Daten tätig werden.
2. Vom Mitglied zur Verfügung gestellte personenbezogene Daten werden von der PVS nur für die vertraglich vorgesehenen Zwecke verwendet.
3. Die PVS verwendet im Rahmen des Datenschutzgesetzes und des StGB anonymisierte, nicht auf einzelne Patienten oder Mitglieder zurückführbare Abrechnungsdaten für satzungsgemäße, berufsständische Zwecke sowie für die Beratung der Mitglieder (z.B. GOÄ-Häufigkeitsstatistik).
4. Im Übrigen verpflichten sich die Parteien über alle geschäftlichen betrieblichen Angelegenheiten und Informationen der jeweils anderen Partei, die ihnen im Rahmen der Vertragserfüllung zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu wahren – auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung.
5. Nachfolgende Ergänzungen zu den vertraglichen Vereinbarungen des Geschäftsbesorgungsverhältnisses mit der PVS an das Datenschutzrecht gelten mit Wirkung ab dem 25.05.2018.

### 15. Sonstiges

1. Änderungen oder zusätzliche Vereinbarungen, die den Regelungsbereich dieser AGB berühren, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ein Abweichen von diesem Schriftformerfordernis bedarf seinerseits der Schriftform.
2. Durch Änderungen oder zusätzliche Vereinbarungen, die einzelne Regelungen dieser AGB betreffen, bleiben die anderen Regelungen dieser AGB unberührt.
3. Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung kommt eine andere gesetzlich zulässige Regelung zur Anwendung, die dem ursprünglich beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck der Parteien möglichst nahekommt.
4. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Geschäftsverkehr mit der PVS ist Bad Segeberg, soweit das Mitglied keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Es ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden unter Ausschluss des internationalen privaten Rechts, des vereinheitlichten internationalen Rechts und insbesondere unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(In der Fassung vom 27. September 2023)

## Satzung & Geschäftsbedingungen

### Ergänzung zu den vertraglichen Vereinbarungen des Geschäftsbesorgungsverhältnisses mit der PVS an das Datenschutzrecht mit Wirkung ab 25.05.2018

#### Präambel

Am 25.05.2018 endet die Übergangsfrist für die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Damit gilt die DSGVO ab diesem Zeitpunkt auch in Deutschland. Zum gleichen Datum tritt eine Vielzahl von Änderungen gesetzlicher Regelungen für den Datenschutz in Kraft, insbesondere ein völlig neu gestaltetes Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Weitere Änderungen sind vom Gesetzgeber angekündigt, aber noch nicht erlassen worden.

Im Hinblick auf die geänderten bzw. neuen Normen sind auch der zwischen Mitglied/Arzt und der PVS bestehende Vertrag sowie Neuverträge an die neue gesetzliche Grundlage anzupassen. Diese Änderungen ergeben sich aufgrund der geänderten Regelungen zum Datenschutz und sollen ansonsten keine Änderungen bestehender Grundlagen unserer Zusammenarbeit beschreiben. Diese gelten vielmehr unverändert fort.

Da dieses Dokument zugleich der Beschreibung des Abrechnungsprozesses mit der PVS dient, sollte jedes Mitglied/Arzt dieses Ihren Nachweisen zu Ihrem Verarbeitungsverzeichnis hinzufügen, um es im Falle einer Nachfrage der Datenschutzbehörden oder den Patienten gegenüber transparent machen zu können. Alle wesentlichen Inhalte können Sie auch in der Transparenzerklärung der PVS auf unserer Website unter [www.pvs-se.de/transparenz](http://www.pvs-se.de/transparenz) abrufen.

Um unseren Vertragspartnern (Mitglied/Arzt) den Umgang mit dem neuen Recht in der Praxis zu erleichtern, werden wir den Abrechnungsprozess ab dem 25.05.2018 mit Ihnen in gemeinsamer Verantwortung gemäß den neuen Vorschriften des Art. 26 Abs. 3 DSGVO gestalten (Joint Controlling). Gemeinsam legen wir daher die Zwecke und die Mittel zur Verarbeitung der Patientendaten zu Abrechnungszwecken fest. Der Betroffene kann bezüglich dieses Prozesses seine aus der DSGVO resultierenden Rechte gegenüber jedem von uns als verantwortliche Stelle geltend machen.

#### 1. Neue Formulare und Informationen für Patienten

Es gelten die an die neue DSGVO angepassten Formulare für die Einwilligungserklärungen der Patienten. Da zwischen den zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder leider in einigen für den Gesundheitsbereich wichtigen Fragen noch keine Einigung besteht, haben wir uns entschieden, auf die Einholung dieser Einwilligungen trotz geänderter Gesetzeslage zunächst nicht verzichten zu können. Wir gehen aber weiter davon aus, dass Rechtsgrundlage der Verarbeitung der Patientendaten durch Ihre Praxis der jeweilige Behandlungsvertrag gem. § 630a BGB ist und dieser bereits gem. Art. 9 Abs. 2 lit. h i.V.m. Art. 9 Abs. 3 DSGVO i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 1b BDSG auch die Weitergabe aller für die Abrechnung mit dem Patienten notwendigen Daten an die PVS ermöglicht.

Wie bisher auch, bleibt es daher in Ihrer alleinigen Verantwortung, alle Ihre Patientinnen und Patienten auf nachweisbare Weise über die in Ihrer Praxis stattfindenden Datenverarbeitungen zu informieren (Musterinformation zum Datenschutz KBV) und die von uns zur Verfügung gestellten Muster-Einwilligungserklärungen, versehen mit Ihrem Praxisstempel, von jedem Patienten vor Weitergabe der Daten an uns, unterschreiben zu lassen. Die Dokumentation der Einwilligung des Patienten haben Sie mit der Patientenakte zu verwahren und auf Verlangen jederzeit an uns oder gegebenenfalls auch an eine Aufsichtsbehörde zu übermitteln. Eine digitale Verwahrung ist möglich, wenn Sie die aktuellen Vorgaben zum beweisbaren Scannen einhalten. Dabei sind die Sicherheitsziele „Integrität“, „Authentizität“, „Lesbarkeit“, „Vollständigkeit“, „Nachvollziehbarkeit“, „Verfügbarkeit“, „Verkehrsfähigkeit“, „Vertraulichkeit“ und „Löschbarkeit“ einzuhalten. Die Information des Patienten müssen Sie gegebenenfalls nachweisen können, z.B. durch Vermerk in der Patientenakte oder Bestätigung durch Ihr Personal. Eine Veröffentlichung auf der Website, ein Aushang in der Praxis oder das Auslegen dieser Dokumente allein reicht dagegen nicht aus, kann aber ergänzend vorgenommen werden, was wir Ihnen auch empfehlen.

#### 2. Erhebung und Übermittlung von Abrechnungsinformationen an die PVS zur Erfüllung des Behandlungsvertrags

Legen zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung fest, so agieren sie als „gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche (Art 26 DSGVO)“. Damit ein Betroffener die aus der DSGVO resultierenden Rechte gegenüber jedem Einzelnen der Verantwortlichen geltend machen kann, bedarf es einer konkreten Festlegung der Zwecke und Zuständigkeiten.

##### 2.1 Ihre Verantwortlichkeit

Die Erhebung und Verarbeitung von Daten durch Sie erfolgt zu Zwecken der Heilbehandlung und im Rahmen der Durchführung des Behandlungsvertrages. Dies sind insbesondere Name, Geburtsdatum, Anschrift, Diagnose, Gesundheitsdaten, der Untersuchungs- und Behandlungsdaten sowie abrechnungsrelevanten Daten des Patienten. Ihre Datenverarbeitung dient in erster Linie Zwecken der Dokumentation einer Diagnose und der Behandlung des Patienten. Ebenso können der Verlauf der Therapie, die Krankengeschichte, Vorbefunde, Medikamentenpläne oder Aufnahmen verarbeitet werden. Darüber hinaus werden von Ihnen Daten erhoben, um Termine zu verwalten und mit dem Patienten kommunizieren zu können. Soweit Sie solche Daten nicht zu Abrechnungszwecken an die PVS weitergeben oder sie im Rahmen der (gegebenenfalls gerichtlichen) Begründung einer Rechnung auch für die PVS

## Satzung & Geschäftsbedingungen

---

erforderlich sind, bleiben ausschließlich Sie für alle Datenverarbeitungen verantwortlich. Insoweit bleibt Ihre Praxis allein verantwortliche Stelle der Datenverarbeitung und Ansprechpartner für den betroffenen Patienten (s. hierzu auch Ziff. 1).

### 2.2 Verantwortlichkeit der PVS

Zur ordnungsgemäßen Abrechnung von Privatleistungen des Behandlungsvertrages ist es darüber hinaus erforderlich, zur Erstellung der Rechnungen und ihrer Verwaltung, sowie gegebenenfalls der Abtretung von Forderungen an die PVS, Daten zur weiteren Verarbeitung an die PVS weiterzugeben. Bei Vorliegen der Voraussetzungen werden die erforderlichen Daten zudem auch zum Zweck der Vorfinanzierung ärztlicher Honorarrechnungen, sowie des Forderungseinzugs an die PVS weitergegeben.

Die PVS erstellt eine Honorarrechnung aus privatärztlicher Behandlung auf Grundlage der jeweils geltenden Gebührenordnungen anhand der vollständig von Ihnen übermittelten Patienten- und Behandlungsdaten zu den abrechnungsfähigen Leistungen. Dabei müssen zum Zwecke der Rechnungsstellung insbesondere Name, Geburtsdatum, Anschrift, Diagnose, Untersuchungs- und Behandlungsdaten des Patienten an uns weitergegeben werden.

Für die oben beschriebene Datenverarbeitung zum Zwecke der Erstellung einer Abrechnung und Verwaltung der erbrachten Leistungen, sowie des Forderungsmanagements, ist die PVS verantwortliche Stelle der Datenverarbeitung und Ansprechpartner für den Patienten. Soweit gegebenenfalls zum Zwecke der Vorfinanzierung und des Forderungseinzugs ist dies ebenfalls die PVS.

### 2.3 Erhebung und Weitergabe aufgrund der Einwilligung

Rechtsgrundlage der Erhebung und Verarbeitung der Daten des Patienten ist Art. 9 Abs. 2 lit. h i.V.m Art. 9 Abs. 3 DSGVO i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 1b BDSG, da diese zur Erfüllung des Behandlungsvertrages notwendig sind. Das schließt die Verarbeitung der Daten in gemeinsamer Verantwortung mit der PVS zu Zwecken der Abrechnung mit ein, da ein Anspruch auf eine ordnungsgemäße Abrechnung der ärztlichen Rechnungen genauso besteht, wie die Zahlung der Gegenleistung in Erfüllung des Behandlungsvertrages.

Soweit der Patient darüber hinaus eine freiwillige Einwilligung zur Verarbeitung seiner Daten für bestimmte Zwecke erteilt, ist die Weitergabe und Verarbeitung der Daten zwischen Ihnen und der PVS daneben auch auf Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. a /Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO rechtmäßig.

## 3. Betroffenenrechte

### 3.1 Erteilung der Information über die Betroffenenrechte nach Art 13 DSGVO

Die Zuständigkeit für die Erteilung der Information über die Betroffenenrechte liegt bei Ihnen, da Sie den direkten Kontakt zu dem Patienten pflegen. Die Information können Sie durch die Vorlage der von uns zur Verfügung gestellten und für Ihre Praxis ergänzten Patienteninformation zum Datenschutz (Muster KBV) erteilen. Hierbei ist es ausreichend, aber auch erforderlich, dass Sie diese Information jedem Patienten einmalig aushändigen. Eine beweissichere Dokumentation in der Patientenakte wird empfohlen.

### 3.2 Zuständigkeit für Umsetzung der Betroffenenrechte

Grundsätzlich hat der Patient gemäß Art 26 Abs. 3 DSGVO ein Wahlrecht, ob er seine Betroffenenrechte bei Ihnen oder bei der PVS geltend macht. Die Umsetzung der Betroffenenrechte in Bezug auf die von der PVS zur Rechnungserstellung verwendeten Daten erfolgt ausschließlich durch die PVS. In allen übrigen Fällen erfolgt die Umsetzung durch Sie als Vertragspartner und Inhaber der Patientenakte. Bei Ausübung von Berichtigungsrechten durch den Patienten, ist der andere Verantwortliche jeweils unverzüglich zu unterrichten und die Berichtigung wechselbezüglich bei Ihnen und bei der PVS durchzuführen. Dies gilt ebenso bei allen anderen geltend gemachten Betroffenenrechten, wie etwa Auskunft, Löschung, Widerruf oder Widerspruch.

### 3.3 Erhebung und Weitergabe aufgrund der Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a /Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO)

Soweit der Patient eine freiwillige Einwilligung zur Verarbeitung seiner Daten für bestimmte Zwecke erteilt hat, kann er diese jederzeit im gesetzlichen Umfang mit Wirkung für die Zukunft und ohne Begründung widerrufen. Der Widerruf einer Einwilligung kann sowohl gegenüber Ihnen, als auch gegenüber der PVS erfolgen. Hierüber ist der jeweils andere Verantwortliche unverzüglich zu unterrichten.

### 3.4 Widerspruchsrecht

Dem Patienten steht auch im gesetzlichen Rahmen (Art. 21 DSGVO) ein Widerspruchsrecht gegen Datenverarbeitungen zu, welche auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e oder lit. f DSGVO erfolgt. Die Bearbeitung von Widersprüchen erfolgt in Bezug auf abrechnungsrelevante Daten durch die PVS. Im Übrigen erfolgt die Bearbeitung durch Sie.

## Satzung & Geschäftsbedingungen

---

### 4. Dauer der Speicherung

Sowohl bei Ihnen als auch bei der PVS unterliegen Gesundheitsdaten gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. Für allgemeine Behandlungen, Rechnungen usw. betragen diese 10 Jahre. Zudem besteht bei Ihnen ein berechtigtes Interesse, zur Abwehr eventueller Schadensersatzansprüche, solche Daten auch länger, bis zu 30 Jahren nach Ende einer Behandlung, zu speichern. Insoweit kann eine Berechtigung bestehen, auch bei entsprechendem Antrag eines Patienten, ein Lösungsbegehren zurückzuweisen und gegebenenfalls lediglich die Verarbeitung zu beschränken.

Auch die PVS unterliegt bezüglich der zur Abrechnung benötigten Daten gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. Für allgemeine Behandlungen, Rechnungen usw. betragen diese 10 Jahre. Zudem besteht auch für die PVS ein berechtigtes Interesse, Abrechnungs- und Vertragsdaten auch länger zu speichern. In diesem Fall erfolgt eine Löschung entsprechend des Lösungskonzepts der PVS, das mit allen Einzelheiten unter [datenschutz@pvs-se.de](mailto:datenschutz@pvs-se.de) angefordert werden kann.

### 5. Datenschutzfolgenabschätzung

Sollte eine Datenschutzfolgenabschätzung erforderlich sein, erfolgt diese in Bezug auf den in gemeinsamer Verantwortung gestalteten Rechnungsprozess durch den Datenschutzbeauftragten der PVS. Im Übrigen hat eine gegebenenfalls notwendige Datenschutzfolgenabschätzung durch Sie beziehungsweise gegebenenfalls durch Ihren Datenschutzbeauftragten zu erfolgen.

### 6. Technisch-organisatorische Maßnahmen und Verarbeitungsverzeichnis.

Sowohl Sie als auch die PVS treffen geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus. Diese sind entsprechend der gesetzlichen Vorschriften zu dokumentieren und auf Verlangen wechselseitig vorzulegen sowie regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren.

Gemäß Art. 30 DSGVO sind Sie sowie auch die PVS zur Führung eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten verpflichtet.

### 7. Zusammenarbeit bei der Feststellung, Behandlung und Meldung von Datenschutzverletzungen; Behördenanfragen

Bei Feststellung einer Datenschutzverletzung hat der jeweilige Verantwortliche den jeweils anderen unverzüglich hierüber zu informieren. Die Information kann nur unterbleiben, wenn feststeht, dass die Datenschutzverletzung voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt (Art. 33 DSGVO).

Betrifft eine festgestellte Datenschutzverletzung die Verletzung von abrechnungsrelevanten Daten, ist die PVS verantwortlich für die Meldung an die Aufsichtsbehörde, sowie für eine Benachrichtigung des Betroffenen. In den übrigen Fällen bleiben Sie verantwortlich. Bestehen Zweifel über die Zuständigkeit, sind diese mit dem Datenschutzbeauftragten der PVS zu klären.

Bei Anfragen der Aufsichtsbehörden ist unverzüglich der Datenschutzbeauftragte der PVS zu informieren. Betrifft die Anfrage die Weitergabe oder Verarbeitung von Abrechnungsdaten ist die PVS für die Beantwortung von Behördenanfragen verantwortlich.

### 8. Einschaltung von Auftragsverarbeitern

Soweit Sie Auftragsverarbeiter beauftragen, sind Sie für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Voraussetzungen für die Auftragsverarbeitung sowie dessen Überprüfung verantwortlich. Soweit die PVS sich eines Auftragsverarbeiters bedient, ist die PVS für die Einhaltung und Überprüfung der Voraussetzungen und gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

### 9. Änderungen

Soweit rechtliche Änderungen die Anpassung der zur Verfügung gestellten Formulare erfordern, verpflichten Sie sich, die neu gefertigten Formulare der PVS zu benutzen und die Patienten entsprechend zu informieren.

### 10. Sonstiges

Nehmen Sie bitte dieses Dokument und die weiteren Unterlagen in Ihr Verarbeitungsverzeichnis auf.

Bad Segeberg, der 11. Mai 2018